

KOPIE



**BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER**

Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

BRASIV, Postfach 81 01 23, 81901 München

Herrn Rechtsanwalt
Wolfgang Hastenrath
Türkenstr. 103/II (v. Steiner Haus)

80799 München

Postanschrift: Postfach 81 01 23, 81901 München

Hausanschrift: Arabellastraße 31, 81925 München
U-Bahn: U4 Richard-Strauss-Straße

Telefondurchwahl: (089) 9235 - 8334
Telefonvermittlung: (089) 9235 - 6
Telefax: (089) 9235 - 7040

E-Mail: brastv@versorgungskammer.de
Internet: www.versorgungskammer.de/brastv

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

W 436 / 21433.4

Ihr Zeichen

München,

10. Februar 2005

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung – neue Verrentungssätze

Ihr Schreiben vom 21.01.2005

Sehr geehrter Herr Hastenrath,

zur Beantwortung Ihres Schreibens möchten wir Ihnen zunächst die versicherungstechnische Lage, die zu einer Absenkung der Verrentungssätze geführt hat, nochmals kurz darstellen:

Das Versorgungswerk ist im Anwartschaftsdeckungsverfahren finanziert. Dies bedeutet, dass das Kapital vorzuhalten ist, das erforderlich ist um eine Rente für den Versicherten sowie eine Hinterbliebenenrente für Familienangehörige lebenslänglich zahlen zu können. Dieser Kapitalstock wird in der Ansparphase durch Ihre Beiträge und durch die Erträge aus der Kapitalanlage angespart (die Beitragsanteile für das Risiko Berufsunfähigkeit werden hiervon abgesondert und kommen in den gesonderten Kapitalstock, mit dem die Berufsunfähigkeitsfälle finanziert werden). In der Rentenphase reduziert sich der Kapitalstock infolge der Rentenauszahlungen; allerdings kommen auch hier Zins und Zinseszins auf das jeweilige Restkapital hinzu. Im Rahmen dieses Finanzierungssystems sind versicherungsmathematisch zahlreiche Annahmen für die Zukunft zu treffen. Zwei der Wichtigsten sind: Lebenserwartung und Kapitalmarktrendite. Bei diesen Annahmen, die für Zeiträume von etwa 50 Jahren gelten sollen, ist es nicht unwahrscheinlich, dass Änderungen eintreten, die im Zeitpunkt der Kalkulation nicht vorhersehbar sind. Die Lebenserwartung kann z.B. durch medizinische Fortschritte gravierend gesteigert oder durch Umwelteinflüsse, Katastrophen oder Kriege verkürzt werden. Kapitalerträge sind – unabhängig von der Zusammensetzung des individuellen Portfolios – weltweit von konjunkturellen Zyklen abhängig, die kaum vorab kalkulierbar sind.

Das Portfolio des Versorgungswerks ist insbesondere von den Marktzinsen stark abhängig. Aus den Erfahrungswerten der Vergangenheit wurde davon ausgegangen, dass Marktzinsen von 4 % ohne Weiteres erwirtschaftet werden können und deshalb Zinsen in diesem Mindestumfang schon bei der Kalkulation der Verrentungssätze eingerechnet werden können. Darüber hinausgehende weitere Erträge wurden jeweils im Wege von Dynamisierungen ebenfalls zeitnah nachträglich ausgeschüttet.

Bei der Lebenserwartung werden deutlich höhere Rentenlaufzeiten zu finanzieren sein, als zunächst erwartet. Dies bedeutet, dass der Kapitalstock für längere Rentenlaufzeiten erhalten muss als zunächst kalkuliert. Diese Finanzierungslücke kann z.B. dadurch reduziert werden, dass anstelle von Dynamisierungen Kapitalreserven gebildet werden. Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung hat dies in den letzten Jahren, in denen die Marktzinssituation noch deutlich höhere Erträge ermöglichte, durch reduzierte Dynamisierungen realisieren können.

In Zeiten, in denen der Marktzins nur noch bei knapp 4 % oder sogar darunter liegt und 4 % bereits in die Verrentungssätze einkalkuliert sind, sind weder Dynamisierungen noch die weitere Verstärkung einer Kapitalreserve möglich. Dies bedeutet, dass bei sich weiter verschlechternden Werten (sinkende Marktzinsen einerseits, steigende Lebenserwartung andererseits) Finanzierungslücken entstehen, die ja von jemandem auszugleichen sind. Nach den Spielregeln des Kapitaldeckungssystems steht hierfür nicht die nächste Generation zur Verfügung (die bekanntermaßen zahlen- und kräftemäßig auch keine zuverlässige Kapitalquelle sein würde). Somit müssen die aktiven Versicherten und die Rentner die entstehenden Defizite selbst ausgleichen. Damit solche Defizite nicht nachträglich durch Anwartschafts- oder Rentenkürzungen (oder das Einstellen der Rente ab einem bestimmten Lebensalter) ausgeglichen werden müssen, was deutlich gravierendere Eingriffe wären, ist es vorsichtige Versorgungspolitik, so früh wie möglich auf die erkennbare Situation zu reagieren und gegen zu steuern.

Dies hat der Verwaltungsrat (§ 6 Abs. 1, § 5 der Satzung) durch den Beschluss von Verrentungssätzen für künftige Beiträge, die auf einer Verzinsung von zunächst nur noch 3,25 % (also eine Senkung um etwa 20 %) basieren, getan. Er hat insoweit die aufsichtsrechtlichen Vorgaben bezüglich des technischen Geschäftsplanes erfüllt. Hierdurch ist einerseits sichergestellt, dass bei einem weiteren Absinken der Marktzinsen auf unter 4 % ein gewisser Sicherheitsabstand – in Höhe von 0,75 %-Punkten – besteht. Andererseits bedeutet diese Reduzierung ja nur, dass das Leistungsversprechen auf eine auch haltbare Basis reduziert wird. Bleibt die Lage unverändert bzw. bessert sie sich nachhaltig, können und werden die Erträge, die 3,25 % übersteigen, durch Dynamisierungen ausgeschüttet werden, wie dies auch in der Vergangenheit der Fall war. Zu berücksichtigen ist dabei aber insbesondere, dass die schon erworbenen Anwartschaften aus der bis Ende 2004 geltenden 4 %-Verrentungstabelle auf Dauer (das heißt bis zum Ende der Rentenzahlungen) einen Zinsertrag von 4 % erfordern und allein die Aufrechterhaltung dieses Anwartschaftsniveaus somit aus derzeitiger Sicht außerordentliche Anstrengungen erfordert. Zuwendungen von Seiten Dritter (Staat, künftige Generationen) stehen nicht zur Verfügung!

Ein Blick in andere Versorgungssysteme lässt schnell erkennen, dass die im Versorgungswerk getroffenen Maßnahmen vergleichsweise „harmlos“ sind. In der gesetzlichen Rentenversicherung wurde das Versorgungsniveau mehrfach drastisch reduziert, die Beitragssätze mehrfach angehoben, wobei dort eine Beitragserhöhung über den Beitragssatz anders als im Versorgungswerk nicht zu einer individuell höheren Rente, sondern nur zur Finanzierung der laufenden Renten führt. Anderweitige Vergünstigungen, wie etwa die Anerkennung von Ausbildungszeiten, wurden für noch Aktive rückwirkend gestrichen usw. Die Beitragsrendite in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt im Vergleich zu der in der berufsständischen Versorgung deutlich niedriger.

In der privaten Versicherungswirtschaft werden Neuverträge auf einer Basis von 2,75 % Rechnungszins (aufsichtsrechtlich vorgeschrieben) kalkuliert. Bei Altverträgen werden zwar nominal weiter die 4 % bzw. die 3,25 % ausgewiesen, jedoch die nicht verbindlich zugesagten Schlussgewinnanteile gekürzt oder ganz gestrichen; dies wäre etwa vergleichbar, wenn die bisherigen Dynamisierungen im Versorgungswerk nachträglich wieder storniert würden. Dass bei privaten Lebensversicherungen ohnehin ein geringerer Rückfluss und eine deutlich höhere Kostenquote die Effektivrendite schmälert, sei nur am Rande vermerkt. Die Kündigung einer Lebensversicherung ist mit erheblichen finanziellen Nachteilen verbunden; das Ruhen lassen eines privatrechtl-

chen Altvertrages entbindet im Übrigen nicht von der Notwendigkeit weiterer Vorsorgemaßnahmen, allerdings dann zu Neukonditionen.

Zur rechtlichen Seite folgende Hinweise:

Auf die unveränderte Fortgeltung einer Verrentungstabelle besteht kein Anspruch, insoweit handelt es sich lediglich um Chancen bzw. Erwartungen. Auch etwaige Vertrauensschutzgründe, die bezüglich solcher bloßen Erwartungen und Chancen aber nicht bestehen, würden es überdies nicht rechtfertigen, dass ungedeckte Verluste entstehen, die nur über die Versichertengemeinschaft durch nachträgliche Kürzung von Anwartschaften oder Renten bzw. durch Anleihen bei künftigen Generationen ausgeglichen werden können. Erst recht würde das Einräumen von Nachzahlungsmöglichkeiten zu alten Konditionen zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Versicherten führen und eine nicht gerechtfertigte Lastenverteilung in der Versichertengemeinschaft zur Folge haben. Wer sollte diese Vergünstigungen finanzieren? Insoweit stellt die rechtzeitige Umstellung der Verrentungstabelle auf die aktuellen versicherungstechnischen Gegebenheiten den geringst möglichen Eingriff dar. Die Maßnahme war im Hinblick auf das Gebot in § 12 Abs. 2 der Satzung erforderlich, um die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen sicherzustellen. Im Hinblick auf das Regulativ der Dynamisierung ist auch sichergestellt, dass künftige Überschüsse – sollten sie entstehen – auch zeitnah und entstehungsgerecht ausgeschüttet werden, insoweit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weiterhin gewahrt. Ausdrücklich sieht Art. 10 Abs. 4 VersoG vor, dass Satzungsänderungen nach Maßgabe der Satzung auch für bestehende Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse gelten. Öffentlich-rechtliche Pflichtversicherungsverhältnisse unterscheiden sich insoweit von privatrechtlichen Vertragsverhältnissen.

Es besteht auch keine weitergehende Fürsorgepflicht des Versorgungswerks dahingehend, dass die Rechtsänderungen frühzeitig angekündigt hätten werden müssen, insbesondere damit ansonsten unterlassene zusätzliche Einzahlungen zu den alten Konditionen noch hätten gezahlt werden können.

Seitens des Versorgungswerks wird in diversen Publikationen regelmäßig über die Lage des Versorgungswerks berichtet. Teilweise werden die Informationen allerdings nur auf Anforderung übermittelt (Geschäftsberichte) oder werden nur im Rahmen von sonstiger Eigeninitiative zugänglich (Internet).

Das Versorgungswerk hatte bereits im Geschäftsbericht 2003 sowohl im Risikobericht als auch im Prognosebericht auf entsprechende wahrscheinliche Veränderungen hingewiesen. Der Geschäftsbericht war ab August 2004 abrufbar. Ab September war auf der Homepage die vom Verwaltungsrat beschlossene neue Verrentungstabelle bereits veröffentlicht (<http://www.versorgungskammer.de/pls/portal/docs/PAGE/BVK/brastv/aktuelles/Verrentungssatztabellen.pdf>).

Auch den Berufskammern wurde zur Veröffentlichung ein entsprechender Text übermittelt, der auch jeweils in den Mitteilungen der Berufskammern noch in 2004 abgedruckt wurde.

Die Satzungsänderung selbst wurde erst mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24.09.2004 und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur Verkehr und Technologie mit Schreiben vom 26.11.2004 genehmigt. Die Satzung wurde am 30.11.2004 durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und konnte dann am 03.12.2004 im Bayerischen Staatsanzeiger in Ausgabe Nr. 49 veröffentlicht werden.

Frühestens nach Vorlage der Genehmigungen war somit eine gesicherte Information der Mitglieder möglich. Schon aufgrund dieser Chronologie waren die gegebenen Vorabinformationsmöglichkeiten ausreichend. Weitergehende Vorabinformationen waren auch aus Kostengründen – auch diese sind von der Versichertengemeinschaft zu tragen – nicht veranlasst.

Darüber hinaus würde es auch nicht zu den fürsorglichen Pflichten eines Versorgungsträgers gehören, die aufgrund der beschriebenen schwierigen Kapitalmarktsituation erforderlich gewordenen Eingriffe dadurch teilweise ineffizient zu machen, dass er die schwierige Ausgangslage durch Hereinnahme zusätzlicher freiwilliger Beiträge verschärft. Hierdurch wäre die Versicherten-gemeinschaft zusätzlich belastet worden; während die Nachteile von allen Versicherten zu tragen wären, wären Vorteile zudem nur bei denjenigen Mitgliedern entstanden, die aufgrund der Vorabinformationen auch zu Sonderzahlungen noch in 2004 finanziell in der Lage gewesen wären.

Alle Mitglieder wurden durch Rundschreiben Mitte Januar über die geänderte, seit 1. Januar 2005 geltende Rechtslage informiert. Hierdurch wurde über die Informationspflicht hinaus, der bereits durch die Veröffentlichung der Rechtsnormen im Bayerischen Staatsanzeiger Anfang Dezember 2004 genüge getan ist, dem Informationsbedürfnis der Versicherten Rechnung getragen.

Schadensersatzansprüche wegen Verletzung angeblicher Fürsorgepflichtverletzungen können wir daher nicht erkennen.

Hinweisen möchten wir noch darauf, dass aufgrund der insoweit unverändert geltenden satzungsrechtlichen Vorgaben zusätzliche freiwillige Mehrzahlungen in Höhe der nicht ausgeschöpften Einzahlungshöchstgrenze des Vorjahres stets mit dem Bewertungsprozentsatz des Einzahlungsjahres zu bewerten sind (§ 32 Abs. 2 der Satzung).

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Absenkung der Verrentungstabelle von einem Rechnungszins von 4 % auf einen Rechnungszins von 3,25 % letztendlich nicht zwingend auch eine tatsächliche Reduzierung der durch Beiträge ab 2005 erworbenen Anwartschaften bedeutet (wodurch auch eine „Schadensberechnung“ nicht möglich ist), denn es bleibt bei dem Prinzip, dass grundsätzlich den Rechnungszins übersteigende Kapitalerträge an die Versicherten in Form von Dynamisierungen ausgeschüttet werden. Lediglich die Vorwegnahme der Ausschüttung wurde in Höhe der Reduktion des Rechnungszinses geändert und in eine nachträgliche Ausschüttung verlagert. Voraussetzung für Dynamisierungen ist selbstverständlich die Erzielung von den Rechnungszins übersteigenden Erträgen. Uns erscheint ausschlaggebend, dass durch die durchgeführten Maßnahmen für die Versorgung der Berufsangehörigen eine sichere, einhaltbare und somit auch vertrauenswürdige Basis geschaffen ist, die bei sich bessernder Kapitalmarktsituation auch weiterhin zu sehr rentierlichen Ergebnissen führen wird.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



König
Abteilungsleiter